

Präsident Braun: Betrifft die Widerlegung eine Aeußerung, die der Abgeordnete selbst gemacht hat?

Abg. Scholze: Ja es ist so, weil der Abgeordnete sagte, daß sich die Parteien nicht zur bestimmten Zeit einstellen würden, daß sie immer später erst kommen würden. Das ist zwar in vielen Sachen so. Denn sie müssen oft warten, und es verspätigt sich immer. Aber wenn es, wie hier, nur eine Partei giebt, die zu verhandeln hat, so kann es abgewendet werden, wenn der Friedensrichter pünktlich ist, und ich wollte mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß statt des Wortes: „Termin“ gesagt werde: „Tag und Stunde“. Vielleicht könnte das den Uebelstand beseitigen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Scholze wünscht, daß nach dem Worte: „angesehten“ für das Wort: „Termin“ gesetzt werde: „Tag und Stunde.“ Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Er wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. Klinger: Wenn von Seiten des Abgeordneten Mehler gesagt worden ist, §. 25 präjudicire, weil dieser bereits angenommen worden und darin der Bote schon Erwähnung gefunden habe, wenn er daraus gefolgert hat, es sei nicht mehr an der Zeit, an einem spätern Orte etwas darüber zu bemerken, und wenn er hinzufügt, man müsse voraussetzen, daß der Bote zu verpflichten sei, wenn eine Insinuationsregistratur angefertigt werde, er sehe daher nicht ab, wie darauf zurückzukommen sei, so hat er nicht Recht. Denn die Verpflichtung eines Boten ist nach §. 25 gar nicht verboten. Ueberhaupt ist es gesetzlich nicht verboten, daß man Jemanden zu irgend einer Function in Pflicht nehmen lassen dürfe. Es geschieht sehr häufig, daß selbst Privatpersonen ihre Secretaire, Cassirer u. s. w. eidlich in Pflicht nehmen lassen, und so würde denn auch wohl dem Friedensrichter zustehen, seinen Boten verpflichten zu lassen.

Abg. Mehler: Durch diesen Einwand hat der Abgeordnete den einen Fall ziemlich richtig getroffen, das will ich nicht leugnen; allein wie dann, wenn die Insinuation durch die Post behändigt worden ist? — Eine Behändigung durch die Post ersetzt bloß dann die legale Insinuation, wenn die Parteien erklären, daß sie sie für legal ansehen wollen. So weit bleibt mein Bedenken unerledigt.

Abg. Müller (aus Taura): Ich frage auf den Schluß der Debatte an.

Staatsminister v. Könneritz: Man scheint den Geist des Instituts doch noch nicht allenthalben richtig aufgefaßt zu haben. Es soll das Amt des Friedensrichters ein Ehrenamt, ein nützlich, wohlthätiges Ehrenamt sein. Da muß man dem Friedensrichter nicht Pflichten auflegen, die ihn in seinen übrigen Geschäften behindern, oder die ihm überhaupt das Geschäft lästig machen. Wollen Sie bestimmen, daß die Parteien wenigstens binnen einer Stunde nach der gesetzten Zeit erscheinen müssen, so würden Sie dadurch auch dem Friedensrichter die Pflicht auf-

legen, die ganze Stunde zu warten. Das Ministerium hat sich das Amt des Friedensrichters nicht so lästig gedacht. Der Friedensrichter — und das habe ich sogleich auf die Aeußerung des Abgeordneten Scholze zu erwähnen — bestimmt die Zeit, und es heißt ausdrücklich in §. 24: „Zeit und Ort der Gütepflegung“. Darunter verstehe ich nicht allein den Tag, sondern auch die Tageszeit. Er kann die Stunde bestimmen, allein ich würde auch dem Friedensrichter, wenn er gesagt hat, die Parteien sollten um 10 Uhr kommen, nicht zum Vorwurf machen, wenn er nicht gleich da ist, sondern bei den Seinigen hinterlassen hat, er hätte ein Geschäft abzumachen, er würde in einer halben Stunde wiederkommen, die Parteien sollten warten. Etwas Anderes ist es bei einem Gericht, dieses muß zugänglich sein. Der geehrte Abgeordnete Klinger hat den Antrag gestellt, die Partei, welche nicht erscheine, solle den Friedensrichter davon benachrichtigen. Nun habe ich schon erinnert, daß das die Humanität und Discretion erfordert, aber man kann nicht eine Strafe darauf setzen. Wenn eine Partei 24 Stunden vorher erklärte, daß sie nicht komme, so mußte der Friedensrichter der andern Partei wieder mittheilen, daß jene nicht komme, und so legen Sie ihm eine Menge Verpflichtungen auf, die ihm nicht zuzumuthen sind. Der Abgeordnete meinte, er könnte den Boten verpflichten lassen. Das Amt eines Friedensrichters wird nicht von der Art sein, daß er einen bestimmten Mann dazu annimmt. Es kommt auch nichts darauf an. Er kann heute seinen Knecht, morgen seine Magd senden, dies ist ganz gleichgültig, da kein Recht verloren geht. Für den Friedensrichter ist hinlänglich gesorgt. Das Präjudiz, wenn der eine Theil nicht erscheint, ist das, daß der Friedensrichter nicht gehalten ist, den Termin zu erneuern, und das liegt in §. 42: „Ist die Gütepflegung fruchtlos geblieben, oder hat sie wegen Außenbleibens beider Parteien oder einer derselben in dem dazu angesehten Termin nicht vor sich gehen können, so ist der Schiedsmann nicht gehalten, auf Antrag bloß einer von beiden Parteien nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen.“ Das ist das Präjudiz, was für die Parteien entsteht, wenn ein Theil ausgeblieben oder beide.

Präsident Braun: Es ist auf den Schluß der Debatte angetragen worden, und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird **z a h l r e i c h** **u n t e r s t ü t z t**.

Präsident Braun: Will Jemand gegen diesen Antrag sprechen? — Es meldet sich **N i e m a n d**.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den Schluß der Debatte? — Er wird **e i n s t i m m i g** **g e n e h m i g t**.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Oberländer: Es sind insbesondere zweierlei Ansichten geltend gemacht worden, einmal vom Abgeordneten Klinger, jedoch ohne bestimmten Antrag, dann vom Abgeordneten D. Schaffrath mit einem Antrage; daneben hat auch der Abgeordnete Scholze einen Wunsch wegen eines Zusatzes geäußert. Ich werde von hinten anfangen, und zuvörderst mit dem begin-